

Kapitaldienstfähigkeit

Für die Beurteilung der Bonität, aber insbesondere der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, ist dessen Kapitaldienstfähigkeit von großer Bedeutung.

Unter Kapitaldienstfähigkeit versteht man die Fähigkeit des Unternehmens, seinen Kapitaldienst, d. h. Zinsen und Tilgung, leisten zu können. Diese Fähigkeit bezieht sich auf die Zukunft des Unternehmens. Die Kapitaldienstfähigkeit ist damit auf die Beurteilung der zukünftigen betriebswirtschaftlichen Situation des Unternehmens ausgerichtet. Dabei muss beachtet werden, dass zukünftig der Kapitaldienst nicht einmalig oder nur phasenweise erbracht wird, sondern das Unternehmen vielmehr in der Lage ist, den betriebswirtschaftlich notwendigen Kapitaldienst nachhaltig in voller Höhe zu erbringen. Bei der Einschätzung der Frage, über wie viele Jahre der Kapitaldienst im Voraus berechnet werden muss, orientieren sich viele Unternehmen und die meisten Kreditinstitute an der Laufzeit der ausgereichten bzw. auszureichenden Kredite.

Ausgangspunkt für die Berechnung des zukünftig nachhaltigen und betriebswirtschaftlich notwendigen Kapitaldienstes ist der erweiterte Cashflow bzw. „Bankencashflow“.

Der erweiterte Cashflow berechnet sich aus dem Jahresüberschuss zuzüglich der Abschreibungen auf Sachanlagen, zuzüglich bzw. abzüglich der Erhöhung bzw. Verminderung von Rückstellungen und Pensionen, zuzüglich von Zinsen. Diese Betrachtung des erweiterten Cashflows beachtet, dass nicht zahlungswirksame Aufwendungen, wie z. B. Abschreibungen, dem Jahresüberschuss hinzuzuzählen sind. Außerdem wird bei dieser Berechnung beachtet, inwieweit außergewöhnliche, d. h. einmalige und in der Zukunft nicht ständig wiederzuerlangende Erträge bzw. auch Aufwendungen zu einer Korrektur führen.

Der Kapitaldienst bzw. auch die Kapitaldienstgrenze wird durch eine Cashflowverwendungsplanung berechnet. In der Cashflowverwendungsplanung ist die Verwendung des erweiterten Cashflows für den Kapitaldienst, aber auch für Investitionen, gegebenenfalls Privatentnahmen (Personengesellschaften) oder Ausschüttungen (Kapitalgesellschaften) und Rücklagen auszuweisen.

CONTROLLING NEWS NR. 07/2020, erscheint am 15.07.2020 zum Thema **5S-Methode (5A-Methode)**.